

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für folgende Gesellschaften der WHW Hillebrand-Gruppe:

EWH Holding GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
EWH Immobilien GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
EWH Industrieanlagen GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
Walter Hillebrand GmbH & Co. KG Galvanotechnik, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
WHW Langenfeld GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
WHW Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
WHW Walter Hillebrand GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede
Hillebrand Chemicals GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede
nanogy GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede
HM Systems GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede

(nachfolgend jeweils UNTERNEHMEN genannt)
- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Vertragspartner des UNTERNEHMENS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsbeziehungen einschließlich der vorvertraglichen Schuldverhältnisse zwischen dem UNTERNEHMEN und seinen Vertragspartnern sowie Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an das UNTERNEHMEN oder Angebote von dem UNTERNEHMEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder wir nicht noch einmal auf diese hinweisen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn das UNTERNEHMEN von diesen Kenntnis hat und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das UNTERNEHMEN auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Lieferanten deren Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
- Ergänzend gelten für alle Lieferung, Leistungen und Angebote der Vertragspartner bzw. Lieferanten sowie für die Verträge, Vereinbarung und alle sonstigen Rechtsbeziehungen mit diesen die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, soweit und sofern diese nicht im Widerspruch zu einer vorrangigen individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien oder der vorliegenden EB des UNTERNEHMENS stehen.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- Das UNTERNEHMEN ist an seine Bestellung oder seinen Lieferabruf zwei Werktage ab Zugang der Bestellung bzw. Lieferabruf beim Vertragspartner bzw. Lieferanten gebunden. Der Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass der Vertragspartner bzw. Lieferant von dem UNTERNEHMEN die Bestellung bzw. Lieferabruf innerhalb der Bindungsfrist bestätigt oder aber der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nicht innerhalb dieser Frist widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist jeweils der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei dem UNTERNEHMEN. Soweit und sofern das UNTERNEHMEN ein Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang bei dem UNTERNEHMEN ablehnt, kommt ein Vertrag der Parteien mit dessen Inhalt zustande. Weichen Bestellung und Gegenangebot erheblich voneinander ab, kommt der Vertrag nur zustande, wenn das UNTERNEHMEN das Gegenangebot noch einmal ausdrücklich binnen einer Frist von einer Woche annimmt. Als erhebliche Abweichungen gelten die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als 48 Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als 5 %, die Änderung von ausdrücklich in der Bestellung genannten Spezifikationen oder die Änderung des Preises. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebotes ist die Absendung des Ablehnungsschreibens durch das UNTERNEHMEN.
- Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages einschließlich dieser EB bedürfen zur Wirksamkeit einer in Textform getroffenen Vereinbarung der Parteien.
- Der Vertragspartner bzw. Lieferant darf ohne ausdrückliche Zustimmung weder den Auftrag, noch die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zum Teil oder insgesamt ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des UNTERNEHMENS auf Dritte übertragen bzw. an diese abtreten.
- Sofern und soweit sich in den Bestellungen des UNTERNEHMENS und/oder in den mit den Bestellungen übermittelten Unterlagen des UNTERNEHMENS offensichtliche Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler befinden, gilt für die Bestellung das unter Berücksichtigung aller Auslegungskriterien von dem UNTERNEHMEN tatsächliche Gewollte, sofern das UNTERNEHMEN seine Bestellung nicht aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen anfechten oder kündigen kann. Ungeachtet dessen, weist der Vertragspartner bzw. der Lieferant das UNTERNEHMEN auf erkennbare Fehler und Fehlvorstellungen hin.
- Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere auch betreffend der Spezifikationen, hat der Vertragspartner bzw. Lieferant dies dem UNTERNEHMEN unverzüglich mitzuteilen. Das UNTERNEHMEN ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag durch Erklärung in Textform aufzukündigen, wenn die bestellte Leistung aufgrund der nach Vertragsschluss sich ergebenden Änderungen und Abweichungen nicht mehr zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck auf Seiten des UNTERNEHMENS verwendbar ist. Etwasige vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen sind dem Vertragspartner bzw. Lieferanten in diesem Fall zu vergüten. Sofern und soweit die Abweichungen und

Änderungen aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretener Umstände für das UNTERNEHMEN noch verwendbar sind, kann das UNTERNEHMEN durch schriftliche Erklärung entscheiden, ob und ggf. welche Änderungen der Vertragspartner bzw. Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Vertragspartner bzw. Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl das UNTERNEHMEN als auch der Vertragspartner bzw. Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Vertragspartners bzw. Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich ein etwaig ursprünglich vereinbarter Liefertermin entsprechend. Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist verpflichtet, dem UNTERNEHMEN die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerung umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Erklärung des UNTERNEHMENS, darüber, ob und ggf. welche Änderungen vorzunehmen sind, mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, verbleibt es bei der ursprünglich vereinbarten Vergütung.

- Das UNTERNEHMEN kann Änderungen der Leistungen hinsichtlich der Produktspezifikationen sowie der Zeit und dem Ort der Lieferung, ferner die Art der Verpackung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner bzw. Lieferanten zumutbar und ist und dies im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartners bzw. Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden kann. Hierbei hat seitens des UNTERNEHMENS eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern etwaige Auswirkungen hinsichtlich der Kosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. II.5, Satz 7 und 8 gelten entsprechend.
- Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn es die bestellten Produkte/Leistungen in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Vertragspartner bzw. Lieferanten wird das UNTERNEHMEN in diesem Fall die von ihm bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erbrachten Teilleistungen vergüten. § 648a BGB bleibt für den Fall, dass der Vertragspartner/Lieferant ein Werk schuldet, unberührt.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- Der Inhalt und Umfang der Leistungspflichten ergibt sich aus den beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibung oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten der Vertragspartner bzw. Lieferanten.
- Sofern und soweit nichts anderes vereinbart ist, haben alle Lieferungen und Leistungen den jeweils einschlägigen EU- und branchenüblichen Normen zu entsprechen.
- Das UNTERNEHMEN übernimmt nur die bestellten und vereinbarten Mengen bzw. Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferung sind nur nach zuvor mit dem UNTERNEHMEN getroffener schriftlicher Absprache zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Vertragspartner bzw. Lieferant verpflichtet, dem UNTERNEHMEN bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
- Der Vertragspartner bzw. Lieferant sichert zu, dass die von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen fachlich geeignet sind und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere auch die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und er jederzeit hierüber geeignete Nachweise vorlegen kann. Der Vertragspartner bzw. Lieferant sichert ebenfalls zu, dass die von ihm eingesetzten Personen den Mindestlohn nach den gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes erhalten und die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf Verlangen des UNTERNEHMENS hat der Vertragspartner bzw. Lieferant hierzu entsprechende Informationen zu erteilen und Nachweise vorzulegen (insbesondere anonymisierte Lohnabrechnungen etc.). Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis alle sonstigen jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Antikorruption- und Geldwäschegesetz sowie die kartellrechtlichen, arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

IV. Lieferzeit

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei dem UNTERNEHMEN oder bei dem von dem UNTERNEHMEN bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DPU oder DDP gem. Incoterms 2020) vereinbart und hat das UNTERNEHMEN sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Vertragspartner bzw. Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Vertragspartner bzw. Lieferant nach Maßgabe von Absatz 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
- Sind für den Vertragspartner bzw. Lieferanten Schwierigkeiten erkennbar, die ihn an der termingerechten Lieferung bzw. Leistung oder an der Lieferung bzw. Leistungen der vereinbarten Qualität innerhalb der Lieferfrist hindern könnten, hat er das UNTERNEHMEN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen zu benachrichtigen.
- Höhere Gewalt (einschließlich Epidemien und Pandemien), Arbeitskämpfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse oder vergleichbarer außergewöhnlicher Umstände, im Bereich von dem UNTERNEHMEN, berechtigen das UNTERNEHMEN – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder, nach Wahl des UNTERNEHMENS, eine Vertragsanpassung vornehmen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz durch das UNTERNEHMEN ist in diesem Fall ausgeschlossen..

4. Im Falle des Lieferverzuges des Vertragspartners bzw. Lieferanten stehen dem UNTERNEHMEN sämtliche sich hieraus ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Unabhängig hiervon ist das UNTERNEHMEN berechtigt, vom Vertragspartner bzw. Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangener Woche, max. jedoch 5 % des vereinbarten Bruttoauftragspreises der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt dem UNTERNEHMEN ausdrücklich vorbehalten. Dem Vertragspartner bzw. Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass dem UNTERNEHMEN kein oder aber ein geringerer Schaden als die vorstehend vereinbarte Vertragsstrafe entstanden ist. Ein an das UNTERNEHMEN nach dieser Regelung gezahlter Schadensersatz wird auf weitergehende Ansprüche angerechnet.

V. Gefahrübergang und Dokumente

1. Die Gefahr geht unabhängig davon, ob Lieferung „Frei Werk“ (DPU oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart wurde mit Ablieferung der Ware bei dem UNTERNEHMEN oder dem von dem UNTERNEHMEN bestimmten Empfänger auf das UNTERNEHMEN über.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an das UNTERNEHMEN zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei dem UNTERNEHMEN sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesonderter Post zu übermitteln; andernfalls gilt nachfolgende Ziffer VII 3. entsprechend.

VI. Preise und Zahlungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, sofern nicht separat ausgewiesen, nicht im Preis enthalten.
3. Wenn Rechnungen des Vertragspartners bzw. Lieferanten weder die bestellende Abteilung des UNTERNEHMENS, noch das Bestelldatum und/oder die dem Lieferanten mitgeteilte Bestellnummer des UNTERNEHMENS erkennen lassen, gerät das UNTERNEHMEN unter Ausschluss des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB erst 40 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Leistung bzw. Waren in Verzug.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist das UNTERNEHMEN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonto oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten. Ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht steht dem UNTERNEHMEN auch zu, wenn der Vertragspartner bzw. Lieferant kein oder keine den gesetzlichen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnungen erstellt.
5. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung vorbehaltlich der Regelungen in vorstehenden Ziffer 3. und 4. entweder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung bei dem UNTERNEHMEN unter Abzug von 3 % des Nettopreises oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bzw. Lieferung der bestellten Ware. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang uneingeschränkt zu.

VII. Gewährleistungsrechte, Kündigung

1. Der Vertragspartner bzw. Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik, der Umweltvorschriften, der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Zugesichert wird insbesondere auch – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart – dass die Leistungen und Lieferungen sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine für das Produkt übliche Beschaffenheit aufweisen sowie den jeweils einschlägigen EU- und branchenüblichen Normen entsprechen. Sollte der Vertragsgegenstand diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist der Vertragspartner bzw. Lieferant verpflichtet, dem UNTERNEHMEN dies in jedem Einzelfall vor Beginn des Vertragsschlusses, spätestens aber vor Beginn der Auslieferung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht bzw. nicht rechtzeitig, ist das UNTERNEHMEN in den Fällen, in denen es bereits zu einer Bestellung bzw. einem Vertragsschluss gekommen ist, berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt derselben innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Gewährleistungsansprüche und Rechte bleibt unberührt.
2. Bestehen beim Vertragspartner bzw. Lieferanten Bedenken gegen die Eignung der bestellten Ware bzw. Leistung zu dem von dem UNTERNEHMEN beabsichtigten Verwendungszweck oder die Art und Weise der Ausführung derselben, hat der Vertragspartner bzw. Lieferant dies unverzüglich schriftlich dem UNTERNEHMEN mitzuteilen und hierauf hinzuweisen.
3. Bei Mängeln stehen dem UNTERNEHMEN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Das UNTERNEHMEN wird alle Lieferungen soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel und Unvollständigkeiten unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung, anzeigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit verzichtet der Vertragspartner bzw. Lieferant gegenüber dem UNTERNEHMEN auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Hat der Vertragspartner bzw. Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich auf die vorstehenden Verpflichtungen von dem UNTERNEHMEN zur Untersuchung und Rüge nicht berufen. § 377 Abs. 5 HGB gilt insoweit entsprechend.

4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben gilt die gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung nicht als genehmigt und verzichtet das UNTERNEHMEN nicht auf Gewährleistungsansprüche.
5. Soweit der Vertragspartner bzw. Lieferant nach Aufforderung durch das UNTERNEHMEN nicht unverzüglich – oder im Falle der Fristsetzung innerhalb der Frist – Nacherfüllung leistet, steht dem UNTERNEHMEN in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Vertragspartners bzw. Lieferanten zu den bei dem UNTERNEHMEN üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten zu den üblichen Vergütungssätzen beseitigen zu lassen, sofern auf die akute Gefahr bzw. den drohenden größeren Schaden im Rahmen des Nacherfüllungsverlangens hingewiesen worden ist. Die weiteren vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des UNTERNEHMENS, insbesondere aus § 437 Nr. 2, 3 BGB und § 634 Nr. 3, 4 BGB, bleiben hiervon unberührt.
6. Die dem UNTERNEHMEN zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren in 3 Jahren, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Kaufverträgen aus § 438 BGB und bei Werkverträgen aus § 634 a BGB keine längeren Verjährungsfristen ergeben. Wird die Ware bzw. Leistung zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung in Maschinen oder Produkten, die das UNTERNEHMEN herstellt, beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährleistungsfrist für die von dem Unternehmen bearbeiteten Maschinen bzw. Produkt beginnt, spätestens jedoch 6 Monate nach Abnahme der Leistung bzw. Anlieferung der Waren durch den Vertragspartner bzw. Lieferanten bei dem UNTERNEHMEN.
8. Der Vertragspartner bzw. Lieferant stellt das UNTERNEHMEN bei Mängeln der Ware von sämtlichen Ansprüchen gegenüber Dritten frei.
9. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von dem UNTERNEHMEN beim Vertragspartner bzw. Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner bzw. Lieferant die Ansprüche von dem UNTERNEHMEN ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von dem UNTERNEHMEN verweigert. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, das UNTERNEHMEN musste nach dem Verhalten des Vertragspartners bzw. Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.
10. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Vertragspartner bzw. Lieferant die Ansprüche des UNTERNEHMENS auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
11. Soweit das UNTERNEHMEN von dritter Seite wegen Mängeln der von dem Vertragspartner bzw. Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist das UNTERNEHMEN gegenüber dem Vertragspartner bzw. Lieferanten zum Rückgriff berechtigt. Insoweit gelten die Regelungen in den vorgenannten Absätzen zu diesem Abschnitt VIII. entsprechend. Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist dem UNTERNEHMEN zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere auch Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
12. Das UNTERNEHMEN kann von dem Vertrag mit dem Vertragspartner bzw. Lieferanten zurücktreten bzw. diesen fristlos aufkündigen, wenn die Voraussetzungen hierfür entweder nach der Individualvereinbarung der Parteien, den vorliegenden EB oder den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen. Darüber hinaus ist der Rücktritt vom Vertrag bzw. dessen fristlose Aufkündigung möglich, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Vertragspartner bzw. Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die jeweils einschlägigen DIN-, VDE- oder chemischen REACH-Normen nicht einhalten kann und/oder der Vertragsgegenstand nicht dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie Vorschriften, Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Gleiches gilt dann, wenn bereits begründete und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vertragspartner bzw. Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist sowie vergleichbare Umstände bezogen auf die Bonität des Vertragspartners bzw. Lieferanten vorliegen.

VIII. Haftung

1. Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist für alle, auch von Dritten, wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, das UNTERNEHMEN von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Ist das UNTERNEHMEN verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner bzw. Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner bzw. Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer gebotenen Rückrufaktion stehen, sowie sämtliche weiteren gesetzlichen Kosten und Gebühren einer gebotenen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung. Die Geltendmachung

weitergehender Ansprüche von dem UNTERNEHMEN gegenüber dem Vertragspartner bzw. Lieferanten, auch aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des Produkthaftungsgesetzes, bleiben hiervon unberührt.

- Der Vertragspartner bzw. Lieferant hat bei Vertragsbeginn und auf Grund jederzeit möglichen Verlangens des UNTERNEHMENS eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € pro Haftungsfall nachzuweisen und im Versicherungsschutz nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von 10 Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch das UNTERNEHMEN aufrechtzuerhalten.
- Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Vertragspartner bzw. Lieferant verpflichtet, die von ihm erbrachten Leistungen bzw. seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

IX. Schutzrechte

- Der Vertragspartner bzw. Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter, insbesondere in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dies betrifft insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen.
- Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist verpflichtet, das UNTERNEHMEN auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen das UNTERNEHMEN wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben und dem UNTERNEHMEN alle notwendigen und erforderlichen Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners bzw. Lieferanten.
- Weitergehende gesetzliche Ansprüche des UNTERNEHMENS wegen Rechtsmängeln der an das UNTERNEHMEN gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- Der Vertragspartner bzw. Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für das UNTERNEHMEN wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

IX. Eigentumssicherung und Vertragsstrafe

- An von den UNTERNEHMEN abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Vertragspartner bzw. Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich das UNTERNEHMEN das Eigentum und die Urheberrechte einschließlich sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte hierzu vor. Der Vertragspartner bzw. Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von dem UNTERNEHMEN weder Dritten zugänglich machen, noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner bzw. Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen von dem UNTERNEHMEN vollständig an das UNTERNEHMEN zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Etwaige vom Vertragspartner bzw. Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die das UNTERNEHMEN dem Vertragspartner bzw. Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden, können dem Vertragspartner bzw. Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben aber im Eigentum des UNTERNEHMENS bzw. gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den Vertragspartner bzw. Lieferanten als Eigentum von dem UNTERNEHMEN kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner mangels anderweitiger Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln solcher vom Vertragspartner bzw. Lieferanten hergestellten Gegenständen oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Vertragspartners bzw. Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Vertragspartner bzw. Lieferanten zu tragen. Der Vertragspartner bzw. Lieferant wird dem UNTERNEHMEN unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an das UNTERNEHMEN herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem UNTERNEHMEN geschlossenen Verträge benötigt werden.
- Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners bzw. Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von dem UNTERNEHMEN für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Vertragspartner bzw. Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- Das UNTERNEHMEN behält sich an allen dem Vertragspartner bzw. Lieferanten gestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen beim Vertragspartner bzw. Lieferanten werden für das UNTERNEHMEN vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem UNTERNEHMEN nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirkt das UNTERNEHMEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird ein von dem UNTERNEHMEN beigestellter Teil im Verantwortungsbereich des Vertragspartners bzw. Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt

sich die Haftung des Vertragspartners bzw. Lieferanten auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teils.

- Das UNTERNEHMEN behält sich das Eigentum an den von dem UNTERNEHMEN bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem UNTERNEHMEN bestellten Waren einzusetzen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vertragspartner bzw. Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe. Die Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt durch das UNTERNEHMEN nach den Grundsätzen des billigen Ermessens. Weitergehende Schadensersatzansprüche von dem UNTERNEHMEN gegenüber dem Vertragspartner bzw. Lieferanten bleiben unberührt. Dem Vertragspartner bzw. Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem UNTERNEHMEN kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

X. Geheimhaltung

- Der Vertragspartner bzw. Lieferant verpflichtet sich, über sämtliche vertraulichen, geschäftlichen und betrieblichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch nach Beendigung der Vertrags- und Geschäftsbeziehung Stillschweigen zu bewahren. Bei Unklarheiten gelten sämtliche Informationen als vertraulich, die nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, allerdings in Abweichung zu dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen unabhängig davon, ob sie einen wirtschaftlichen Wert haben und Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch das UNTERNEHMEN sind und unabhängig davon, ob das UNTERNEHMEN an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere auch die Inhalte der Aufträge, Bestellungen, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und künftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- Der Vertragspartner bzw. Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit vorheriger in Textform gefasster Zustimmung des UNTERNEHMENS offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind. Der Vertragspartner bzw. Lieferant hat etwaige Subunternehmen und Lieferanten entsprechend der vorstehenden Regelungen zu verpflichten.
- Auf jederzeit mögliches Verlangen des UNTERNEHMENS, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von dem UNTERNEHMEN stammenden Informationen und Unterlagen, ggf. einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen und leihweise überlassener Gegenstände unverzüglich und vollständig an das UNTERNEHMEN zurückzugeben, soweit und sofern der Vertragspartner bzw. Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungsverpflichtungen benötigt. Das UNTERNEHMEN behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Urheberrechte, gewerblicher Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc. vor.
- Erzeugnisse, die nach den von dem UNTERNEHMEN stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Vertragspartner bzw. Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden, insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten, noch geliefert sowie in sonstiger Form zur Kenntnis gebracht werden.

XI. Schlussbestimmung

- Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner bzw. Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des nationalen Konfliktrechts und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).
- Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist mangels anderweitiger Vereinbarung, wenn der Vertragspartner bzw. Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, der Ort des Hauptsitzes des UNTERNEHMENS.
- Soweit der Vertrag oder diese EB Regelungslücken oder unwirksame Klauseln enthalten, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages oder der EB im Übrigen nicht berühren. Es sollen dann anstelle dieser Lücken oder unwirksamen Klauseln diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart gelten, welche die Vertragspartner bzw. Lieferanten nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser EB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke bzw. unwirksame Klausel gekannt hätten.

XII. Datenschutz

Der Vertragspartner bzw. Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass bei der Erhebung und der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Rechts- und Vertragsbeziehungen mit dem UNTERNEHMEN sowie in sonstigen Fällen der Anwendbarkeit der DSGVO und des BDSG die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG zu beachten und einzuhalten sind. Insoweit gelten ergänzend zu den vorstehenden Einkaufsbedingungen unsere Allgemeinen Informationen und Erklärungen zum Datenschutz nach der DSGVO und dem BDSG.